



Hochlastzeitfenster im 16,7-Hz-Bahnstromnetz (Bahnstromnetz) gültig ab 01.01.2027

DB Energie als Bahnstromnetzbetreiber bietet jedem Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt an, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

DB Energie hat dabei auch den Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur (BNetzA) berücksichtigt und die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für das Bahnstromnetz ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet DB Energie als Bahnstromnetzbetreiber Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwiesen oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

1. Hochlastzeitfenster

Zeitfenster	Netzebene Hochspannung	Netzebene Mittelspannung
Winter	06:45 Uhr - 09:30 Uhr 14:30 Uhr - 14:45 Uhr 16:00 Uhr - 19:15 Uhr	06:45 Uhr - 09:30 Uhr 16:30 Uhr - 19:45 Uhr

Die Zeiten geben jeweils die tatsächliche Uhrzeit an.

2. Jahreszeiten und Feiertage

Jahreszeit	Zeitraum
Winter	01.01.2027 - 28.02.2027 01.12.2027 - 31.12.2027

In den Jahreszeiten Frühling, Sommer und Herbst bestehen keine Hochlastzeitfenster.

Bei der Berechnung werden folgende bundeseinheitliche Feiertage berücksichtigt:

Bundeseinheitliche Feiertage
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig. Wochenenden, bundeseinheitliche Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. bis 31. Dezember 2027) gelten als Nebenzeiten.



3. Erheblichkeitsschwelle

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Hochspannung	10 %
Mittelspannung	20 %
Niederspannung	30 %

Ein individuelles Netzentgelt kommt nur dann in Betracht, wenn ein Netznutzer seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern um den genannten Prozentsatz unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

4. Vorbehalt

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der Beschluss BK4-13-739 der BNetzA. Voraussetzung für die Gewährung des individuellen Netzentgelts ist die fristgerechte und vollständige Anzeige der Vereinbarung des individuellen Netzentgelts durch den Letztverbraucher bei der zuständigen Regulierungsbehörde.